

Inwil, 31. März 2012

Baudirektion  
Herr Regierungsrat  
Heinz Tännler  
Aabachstrasse 5  
6301 Zug

vorab per E-Mail an [arnold.brunner@zg.ch](mailto:arnold.brunner@zg.ch)

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich bei der Baudirektion für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG)

Wir stehen der Anpassung zur Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG)-gemäss der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Wir begrüssen die Bestrebungen der Baudirektion, das Gesetz weiterhin möglichst schlank zu halten.

Folgende Punkte möchten wir einbringen und bitten Sie diese aufzunehmen;

Im 2. Abschnitt «Prüfung der Umweltverträglichkeit» §7b wird die rechtliche Grundlage geschaffen um die Massnahmen gemäss BPUK umzusetzen. Dagegen können wir uns kaum wehren. Wir erwarten aber, dass diese Massnahmen nur dann ausgelöst werden, wenn damit eine massive Verbesserung erreicht werden kann, und die meteorologischen Wetterbedingungen in absehbarer Zeit nicht ändern. Zudem soll eine Wirkungsprüfung (Monitoring) stattfinden. Über die Ergebnisse soll die Baudirektion, oder das Amt für Umweltschutz, anschliessend orientieren. Gegen allfällige Alibiübungen und unnötigen Schikanen werden wir uns wehren.


Die Temporeduktionen, die 2006 lokal eingeführt wurden, brachten keine signifikanten Verbesserungen der Luftqualität. Zudem sind die Lastwagen, welche am meisten Partikel emittieren, von einer Temporeduktion nicht betroffen. Personenwagen mit Benzinmotor emittieren praktisch keine Russpartikel. Dasselbe gilt für heutige PW mit Dieselmotor und Partikelfilter. Wir gehen davon aus, dass mit den getroffenen technischen Massnahmen, kaum mehr Potenzial vorhanden ist die Luftqualität direkt und kurzfristig zu beeinflussen

Beim §21 «Kataster der belasteten Standorte» sollte definiert werden, dass dieser Kataster für Interessiert zugänglich ist. Damit kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass jemand ein Grundstück kauft, das z.B mit Schadstoffen kontaminiert ist und dieser Umstand erst bei Baubeginn offenbart wird. In diesem Fall entstehen hohe Entsorgungskosten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Adrian Andermatt  
Präsident a.i./Kantonsrat



(i.A. Birgitt Siegrist)

Daniel Burch  
Kantonsrat